

§ 39 Schulgesetz - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen -

Rechte oder Pflichten für Lehrer und Schule?

Inhalt:

1. Sinn und Zweck der Vorschrift
2. Rechtliche Aspekte
 - 2.1 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - 2.2 Zuständigkeit
 - 2.3 Anhörung
 - 2.4 Rechtsbehelfe gegen die Maßnahmen
3. (nicht förmliche) Erziehungsmaßnahmen
4. förmliche Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen

1. Sinn und Zweck der Vorschrift

Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

Kleineren Störungen und Konflikten wird der Lehrer im Regelfall durch erzieherische Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der pädagogischen Zweckmäßigkeit begegnen. Bei erheblicheren Verstößen gegen die schulische Ordnung können die in § 39 Abs. 2 SchulG beschriebenen (förmlichen) Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Die nachfolgenden Darstellungen sind jedoch kein pädagogisches Rezept. Es ist in der täglichen Praxis einzelfallbezogen abzuwägen, ob Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen.

2. Rechtliche Aspekte

2.1 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausprägung des im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzips muss bei jeder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme beachtet werden. Er verlangt, dass die ergriffene Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich ist sowie dass der mit ihr verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (Angemessenheit). Dabei ist der angestrebte pädagogische und erzieherische Zweck der Maßnahme nicht aus dem Auge zu verlieren. Das bedeutet allerdings nicht, dass erst eine oder mehrere Erziehungsmaßnahmen "gescheitert" sein müssen, um eine Ordnungsmaßnahme verhängen zu können. Die Erforderlichkeit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 39 Abs. 2 SchulG bemisst sich immer an der entsprechenden Person sowie am konkreten Sachverhalt. Dabei wird außerschulisches Fehlverhalten eines Schülers im Regelfall nicht durch die Schule geahndet werden können. Einen Grenzfall stellen Tätlichkeiten gegenüber Mitschülern an der Bushaltestelle vor der Schule dar¹.

Die im Gesetz aufgezählte Stufenfolge der einzelnen Maßnahmen ist nicht zwingend. Ein Ausschluss aus der Schule (Nr. 5) ist beispielsweise auch ohne vorherige Androhung (Nr. 3) möglich. Schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen werden in den meisten Fällen jedoch nur dann verhältnismäßig sein, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten den Erziehungs- und Bildungsauftrag oder Personen oder Sachen der Schule erheblich gefährdet.

2.2. Zuständigkeit

Der schriftliche Verweis wird in der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter erteilt. Für alle weiteren Ordnungsmaßnahmen ist der Schulleiter zuständig.

¹ vgl. dazu OVG Münster, Urteil vom 21.07.1998 - 19 E 391/98 [NVwZ-RR 1999, 29]

2.3. Anhörung

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hat vor einer Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SchulG (also bei allen Ordnungsmaßnahmen außer dem schriftlichen Verweis) die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz anzuhören.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Ordnungsmaßnahme dem Schüler bzw. den Eltern gegenüber schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

2.4 Rechtsbehelfe gegen die Maßnahmen

Gegen die im Schulgesetz normierten Ordnungsmaßnahmen sind Widerspruch und Anfechtungsklage durch die betroffenen Schüler bzw. die Eltern möglich. Dabei haben diese Rechtsbehelfe bei Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 6 SchulG keine aufschiebende Wirkung, d. h. die verhängten Ordnungsmaßnahmen entfalten sofort und unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs Wirkung. Bei einem Widerspruch gegen einen Schulausschluss beispielsweise muss der Schüler die Schule trotz seines Widerspruches verlassen. Der Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens muss (für den Vollzug) nicht abgewartet werden.

3. (nicht förmliche) Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen sind beispielsweise Missbilligung (auch schriftlich), ein Klassenbucheintrag, zusätzliche Aufgaben, Änderung der Sitzordnung, Nachsitzen oder Auferlegung besonderer Pflichten. Auch die in allen Schulordnungen vorgesehenen Sanktionen bei Täuschungshandlungen (etwa § 18 SOGS, § 44 SOMIA, § 29 SOGYA, § 22 BSO) stellen Erziehungsmaßnahmen dar und dienen der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule.

4. förmliche Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen

⇒ § 39 Abs. 2 Satz 1 SchulG:

Nr. 1 - schriftlicher Verweis

Der schriftliche Verweis unterscheidet sich von einem sonstigen Tadel durch die ausdrückliche Bezeichnung als Verweis, die Schriftform sowie durch das förmliche Verfahren.

- Während einer Klassenfahrt wird den Schülern gestattet, am Nachmittag private Unternehmungen zu machen. In dieser Zeit begehen mehrere Schüler Ladendiebstahle. Die Schule spricht daraufhin schriftliche Verweise aus. Die Klage gegen die Verweise blieb erfolglos, da die Schüler eine Pflichtverletzung (Störung einer Schulveranstaltung) begangen haben.²

² OVG Münster, Az.: 5 A 2399/84, zitiert in Thomas Böhm "Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule", 4. Aufl., S. 95

- Ein Schüler stört häufig und teils massiv den vom Klassenlehrer abgehaltenen Unterricht bzw. macht ihn zuweilen unmöglich. Die Klage gegen seinen schriftlichen Verweis blieb ohne Erfolg, da er die ordnungsgemäße Unterrichtsarbeit und den Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigt habe.³

Nr. 2 - Überweisung in eine andere Klasse oder Kurs gleicher Klassenstufe

Bei dieser Maßnahme müssen die gleichen Unterrichtsfächer mit den gleichen Unterrichtszielen auch hinsichtlich Schwerpunkt oder Berufsfeld gewährleistet sein. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen. Die Überweisung wird aber meist nur dann sinnvoll sein, wenn das Fehlverhalten des Schülers auf den Klassenverband bezogen ist oder in einer besonderen Gruppenbildung innerhalb der Klasse liegt.

- Ein Schüler bringt eine Gaspistole mit in den Unterricht und zeigt sie seinen Mitschülern. Außerdem betritt er den Garten seines Klassenlehrers. Es war nicht festzustellen, ob er auch dabei die Pistole trug. Der Schüler wurde mit sofortiger Wirkung in die Parallelklasse verwiesen. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz blieb erfolglos, weil bereits das einmalige Mitbringen einer Gaspistole eine grobe Pflichtverletzung des Schülers darstellt, die eine Überweisung in eine andere Klasse rechtfertigt.⁴

Nr. 3 - Androhung des Ausschlusses aus der Schule

Die Androhung des Ausschlusses aus der Schule hat zunächst keine unmittelbaren Konsequenzen. Diese Maßnahme soll dem Schüler die Schwere des Fehlverhaltens deutlich machen.

Nr. 4 - Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen

Diese Ordnungsmaßnahme ist dann angezeigt, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet, tatsächlich nicht durchführbar sind oder ein endgültiger Ausschluss von der Schule unverhältnismäßig wäre. Die praktische Anwendung dieser Ordnungsmaßnahme ist jedoch problematisch, da der Schüler weiterhin in einem Schulverhältnis steht. Sie muss von der Schule beispielsweise im Hinblick auf Fragen zur Teilnahme an Klausuren etc. gut durchdacht werden. Bei einem angeordneten Unterrichtsausschluss muss der ausgeschlossene Schüler in jedem Fall den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nacharbeiten. Daher hat er gegenüber der Schule einen Informationsanspruch über die wichtigsten Unterrichtsinhalte und die geeigneten Mittel, diese nachzuarbeiten. Dieser Anspruch wird bspw. dadurch erfüllt, dass durch den Klassenlehrer Arbeitsblätter oder Aufgaben zur Verfügung gestellt werden und dieser erledigte Aufgaben zur Kontrolle entgegennimmt.⁵

In dringenden Fällen (besondere Gefahren oder besondere pädagogische Gründe) kann ein vorläufiger Ausschluss vom Schulleiter angeordnet werden, § 39 Abs. 6 SchulG.

- Ein Schüler, der bereits mehrfach gegen die Hausordnung verstoßen hat, wurde von einer Studienfahrt der 11. Klasse ausgeschlossen. Das Gericht ist der Ansicht, dass die Entscheidung der Schule nicht zu beanstanden sei, da sie insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Eine mehrtägige Studienfahrt verlangt von den Schülern besondere Disziplin und einsichtiges Verhalten

³ VG Berlin, Urteil vom 28.08.2003 – 3 A 36.03

⁴ VG Braunschweig, Az.: 6 B 6208/98 [SchulRecht 2/2000, S. 37ff]

⁵ VG Göttingen, Az.: 4 B 4043/99 [SchulRecht 9/2000, S. 158f]

und stellt an die Lehrkräfte erhöhte pädagogische Anforderungen. Um den erzieherischen Zweck einer solchen Fahrt nicht in Frage zu stellen sowie Gefahren auszuschließen, ist der Ausschluss eines schwierigen und uneinsichtigen Schülers von einer Studienfahrt nicht unverhältnismäßig.⁶

- Ein Schüler hatte in Angst auslösender Weise Mitschüler bedroht und ist in der Schule extremistisch auffällig geworden. Die Schule hatte ihn daraufhin für 3 ½ Wochen vom Unterricht ausgeschlossen. Der Antrag des Schülers auf einstweiligen Rechtsschutz hatte keinen Erfolg. Das Gericht war der Ansicht, dass der Schüler die Sicherheit seiner Mitschüler ernstlich gefährdet und nachhaltig den Unterricht gestört hat. Einer angstfreien Schule war den individuellen Belastungen des Schülers durch die Ordnungsmaßnahme der Vorzug zu geben. Zudem liegt es im Interesse der Lehrer, Schüler und Eltern, deutlich zu machen, dass einem radikalen und auch menschenverachtenden Klima seitens der Schule Einhalt geboten wird.⁷

Nr. 5 - Ausschluss aus der Schule

Der Ausschluss aus der Schule führt grundsätzlich zum Abbruch des Schulverhältnisses an dieser Schule. Dabei ist stets zu prüfen, ob der Ordnungszweck und das erzieherische Ziel nicht mit der bloßen Androhung des Ausschlusses oder anderen Maßnahmen geringerer Tragweite erreicht werden kann. Nicht erforderlich ist hingegen, dass diese Maßnahmen zuvor auch tatsächlich ergriffen werden.

Dem (endgültigen) Ausschluss aus der Schule wird im Regelfall die Androhung des Ausschlusses vorausgehen. Die Androhung ist jedoch bei schwerwiegendem Fehlverhalten nicht zwingend erforderlich.

- An einer Sonderschule kam es zu mehrfachen tätlichen Übergriffen eines Schülers gegenüber seiner Lehrerin. Das Gericht entschied, dass tätliche Angriffe auf Lehrpersonen eine so erhebliche Beeinträchtigung des Schulfriedens darstellen, dass dem dauernden Schulausschluss keine Androhung vorausgehen musste.⁸

- Ein Schüler konsumierte im Umfeld der Schule Haschisch und stellte Kontakte zur Rauschgiftszene her. Der daraufhin ohne vorherige Androhung erfolgte Ausschluss von der Schule hatte vor Gericht Bestand. Das Gericht erkannte, dass der Verbleib des Schülers in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung und die Sicherheit der anderen Schüler bedeuten würde. In Ansehung der beträchtlichen Risiken, die ein Umgang mit Betäubungsmitteln mit sich bringt, gehört es zum Erziehungsauftrag der Schule, die Verantwortung des Schülers gegen sich selbst und gegenüber der Allgemeinheit zu stärken. Diese akute Gefahr rechtfertigt die Verhängung der schärfsten schulordnungsrechtlichen Sanktion. Ein lediglich befristeter Schulausschluss war vorliegend ungeeignet, da der Schüler unbeeindruckt von wiederholten Vorkommnissen der gleichen Art weitermachte und Bewährungsmöglichkeiten verstreichen ließ.⁹

§ 39 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 SchulG sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Die Schulpflicht besteht weiterhin fort, § 39 Abs. 4 Satz 2 SchulG.

⁶ VGH München, Beschluss vom 20.10.1998 – 7 ZB 98.2535 [NVwZ-RR 1999, 378]

⁷ VG Braunschweig, Beschluss vom 09.07.1998 – 6 B 6190/98 [NVwZ-RR 1998, 754]

⁸ VG Mainz, Beschluss vom 06.04.1998 – 7 L 613/98 [NVwZ 1998, 876]

⁹ OVG Koblenz, Beschluss vom 07.02.1996 – 2 B 10106/96 [NJW 1996, 1690] und VGH München, Beschluss vom 10.06.1997 – 7 ZS 97.1403 [NVwZ-RR 1998, 239]